# VEREINSSATZUNG
# FREE ELEPHANTS

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.01.2024

## § 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Free Elephants e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 210519 eingetragen werden.

1.2 Sitz des Vereins ist München.

## § 2 Gründung und Geschäftsjahr

2.1 Der Verein wurde am 27. Januar 2024 in München gegründet.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, insbesondere der akut bedrohten Elefanten.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

3.2.1 Die Information der deutschen und internationalen Öffentlichkeit über die Situation der Elefanten, die in ihren Lebensräumen in Asien und Afrika vom Aussterben bedroht sind. Dies kann etwa durch Pressemitteilungen oder die Organisation von Filmvorführungen, Vorträgen, Infoständen oder Demonstrationen erfolgen.

Insbesondere soll aufgeklärt werden über

- das Leiden der Elefanten, die sich in Gefangenschaft befinden und für Zirkusshows, Elefantenreiten oder andere kommerzielle Zwecke missbraucht werden,
- die Bedeutung der Elefanten für Klimaschutz und Biodiversität,
- die außergewöhnlichen Fähigkeiten der Elefanten (unter anderem zeichnen sie sich durch hohe Intelligenz und ein von gegenseitiger Fürsorge geprägtes Sozialverhalten aus),
- die akute Bedrohung der Elefanten durch Zerstörung ihrer Lebensräume, Wilderei, Elfenbeinhandel und Trophäenjagd und über Möglichkeiten zu deren Beendigung.

3.2.2 Das Mitwirken an Protestaktionen zu den oben angeführten Themen, etwa gegen die Haltung von Elefanten und allen anderen Wildtieren im Zirkus oder anderen Institutionen, in denen die Tiere leiden und/oder zu nicht artgerechten Verhaltensweisen gezwungen werden.

3.2.3 Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaft zwecks Förderung des

Elefantenschutzes. Beabsichtigt ist die kurz- oder langfristige finanzielle oder materielle Unterstützung von Organisationen, die

- in den Bestandsländern der Elefanten erfolgreich Artenschutzprojekte durchführen, in Kooperation mit der lokalen Bevölkerung Wilderei bekämpfen und Lebensräume schützen,
- Elefanten aus kommerziellen Reit- oder Zirkuscamps, der Tourismusindustrie, aus der Holzwirtschaft, Zoos und sonstigen Institutionen oder aus missbräuchlichem Privatbesitz retten und diesen ein weitgehend artgerechtes Leben ermöglichen,
- über die Qualen der Elefanten in der Unterhaltungs-, Tourismus- und Holzindustrie aufklären und auf ein Ende des Missbrauchs hinarbeiten,
- Projekte fördern, die auf ethischen Konzepten beruhen und den Elefanten ein Leben frei von Ketten, Zwang und Vorführungen ermöglichen,
- eine konfliktfreie Koexistenz von wildlebenden Elefanten und Menschen durch gezielte Maßnahmen fördern oder ermöglichen,
- Bildungsmaßnahmen durchführen, die über die oben genannten Punkte aufklären und dadurch der Bedrohung und dem Missbrauch der Elefanten entgegenwirken.

3.2.4 Das Sammeln von Spenden zur Finanzierung der oben genannten Vorhaben.

3.2.5 Die Kooperation mit Interessensverbänden.

## § 4 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die verantwortliche Tätigkeit seiner Mitglieder zugunsten der Allgemeinheit.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand in Schriftform beauftragten Mitglieder des Vereins können die Ausgaben für ihre Vereinstätigkeit aus Vereinsmitteln erstattet bekommen. Erstattungsfähige Ausgaben sind: Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand bei Reisen, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks stehen.
Bei erforderlichen Reisen in Bestandsländer mit Projekten, die vom Verein unterstützt werden, muss ein Tagesprotokoll geführt werden, das die Erfüllung von Aufgaben zur Prüfung der Projekte dokumentiert; nur die Kosten für diese Tage sind anteilig erstattungsfähig. Vereinsmitglieder, die mit dem Transport von Vereinsmaterial beauftragt worden sind, können die Ausgaben für Fahrten, Übernachtung und Verpflegungsmehraufwand erstattet bekommen.

4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Fördermitgliedern zusammen.

5.1 Aktivmitgliedschaft

5.1.1 Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann Aktivmitglied werden.

5.1.2 Die Aktivmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein und sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5.1.3 Beginn der Mitgliedschaft:
Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Persönliche Referenzen sind erwünscht.

5.1.4 Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, beispielsweise wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags für die Dauer von einem Jahr in Rückstand, so ist dessen Ausschluss durch den Vorstand zulässig.

5.2 Fördermitgliedschaft

5.2.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden.

5.2.2 Fördermitglieder unterstützen ideell und finanziell die Tätigkeiten des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

5.2.3 Fördermitglieder stellen einen schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft.

5.2.4 Für Fördermitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn es einen triftigen Grund hierfür gibt.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

6.1 Der Verein erhebt sowohl von seinen Aktiv- als auch Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2 Die Beiträge werden für Aktivmitglieder jährlich im Voraus erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt, und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

6.3 Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder und der Vorstand.

7.1 Mitgliederversammlung

7.1.1 Aufsichtsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder.

7.1.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird vom Vorstand in Absprache mit den Aktivmitgliedern festgelegt und spätestens einen Monat vorher mit einer schriftlichen Einladung bekanntgegeben. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung soll bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Den jeweiligen Tagungsort und die Tagungsform, in Präsenz oder online, bestimmt der Vorstand.

7.1.3 Bei jeder Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds auf insgesamt fünf Mal begrenzt wird.

7.1.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von der einfachen Mehrheit der Aktivmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Fristen, die unter § 7.1.2 genannt wurden, gelten hierfür nicht.

7.1.5 Abstimmung durch einen bevollmächtigten Vertreter:
Ein Aktivmitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht durch eine Vollmacht in Schriftform auf ein anderes Aktivmitglied zu übertragen. Kein Aktivmitglied kann mehr als zwei Stimmrechts-übertragungen auf sich vereinen.

7.1.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7.1.7 In der Mitgliederversammlung hat bei Beschlüssen jedes Aktivmitglied eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit von Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen. Enthaltungen sind möglich und werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
Für das Verfahren bei Wahlen siehe § 7.2.

7.1.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und bedürfen der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll sollte innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung allen Aktivmitgliedern zugesendet werden.

7.1.9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Ergebnisse und Neuigkeiten übermittelt der Vorstand offiziell an die Mitglieder.
- Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands sowie die Neuwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7.2.
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein und Aufgaben des Vereins. Projektentscheidungen sind gemeinsam zu treffen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hierfür ist jeweils eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 aller Aktivmitglieder erforderlich. Die Stimmrechtsübertragung regelt § 7.1.5.

7.2 Vorstand

7.2.1 Zusammensetzung:
Bis zu drei Aktivmitglieder bilden den Vorstand.

7.2.2 Amtszeit:
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

7.2.3 Kandidatur:
Jedes Aktivmitglied kann für den Vorstand kandidieren. Voraussetzung ist eine frühzeitige Absprache und Kommunikation mit dem bestehenden Vorstand, spätestens aber zwei Wochen vor der Wahl, sodass eine Übergabe oder Aufteilung von Arbeitsbereichen kooperativ und schrittweise erfolgen kann. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kandidatur möglich.
Der amtierende Vorstand teilt die Kandidatur allen Aktivmitgliedern in Textform mit. Die Anwesenheit der Kandidaten bei der Mitgliederversammlung stellt keine zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit dar.

7.2.4 Wahlgremium:
Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den Aktivmitgliedern geheim gewählt. Briefwahl ist ausgeschlossen.

7.2.5 Wahlverfahren:
Jedes Aktivmitglied kann so viele Stimmen verteilen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Kandidatennamen auf einem Wahlzettel. Enthaltung ist möglich, Häufeln ausgeschlossen. Nein-Stimmen können nicht vergeben werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Führt der Ausgang der Stichwahl zu einer erneuten Stimmengleichheit aller Kandidaten, entscheidet das Los. In weiteren Wahldurchgängen werden die noch verbleibenden Vorstandsposten nach demselben Verfahren besetzt. Stellen sich genauso viele Kandidaten zur Verfügung wie Vorstands-posten zu vergeben sind, kann auch eine Blockwahl erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Der neue Vorstand ist im Amt, sobald die Gewählten ihre Wahl annehmen. Im Fall ihrer Abwesenheit genügt eine telefonische Wahlannahme.

7.2.6 Außenvertretung:
Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt.

7.2.7 Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Vertretung des Vereins nach außen. Der Vorstand kann außerdem ein Vereinsmitglied bestimmen, das den Verein für bestimmte Aufgaben ebenfalls nach außen vertritt (z. B. Pressekontakt).
- Der Vorstand hat die Aufgabe, sich über die aktuellen politischen und sonstigen Geschehnisse in Bezug auf Elefanten zu informieren, um fundierte Entscheidungen treffen zu können.
- Der Vorstand überlegt und bestimmt jährlich neu über eine an die jeweils aktuelle Situation angepasste Strategie und die Schwerpunkte für Aktionen des Vereins.

- Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand ein Vereinsmitglied motivieren oder die Bildung von Arbeitskreisen anregen.
- Der Vorstand entscheidet über den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- Der Vorstand beruft und leitet die jeweilige Mitgliederversammlung. Er ernennt einen Versammlungsleiter und gibt der Versammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit Rechenschaft. Ebenso berichtet er über Ergebnisse und Neuigkeiten. Unabhängig vom Wahlausgang behält der Versammlungsleiter bis zum Ende der Versammlung seine Funktion.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- Der Vorstand hat die Kompetenz, Sachverständige, die dem Verein nicht angehören, sowie Aktivmitglieder für besondere Aufgaben hinzuzuziehen und ihre Spesen in angemessener Weise zu vergüten.
- Der Vorstand fällt seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 8 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes sind ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 9 Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Pro Wildlife e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.